
Schutzkonzept Coronapandemie

Stand: 24.12.2021

1. Grundlagen

Grundlagen für das vorliegende Konzept sind Weisungen und Konzepte des Bundes (Bundesamt für Gesundheitswesen BAG), des Kantons (Direktion für Gesundheit, Soziales und Integration GSI) sowie des Branchenverband Gastrouisse.

Das Schutzkonzept berücksichtigt dabei die Weisungen der oben genannten Behörden / Verbände. Da diese Weisungen ständig der sich verändernden Situation rund um die Pandemie angepasst werden, muss auch das vorliegende Konzept regelmässig überarbeitet, ergänzt oder abgeändert werden.

Eine Liste der entsprechenden Weisungen findet sich im Anhang 1

2. Ziel des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept zur Coronapandemie soll:

- Ansteckungen der Bewohnerinnen* und Bewohner*, der Mitarbeiterinnen* und Mitarbeiter* sowie der Besucherinnen* und Besucher* mit dem Coronavirus möglichst verhindern.
- Bei Ansteckungsfällen Handlungsanweisungen geben, um eine Weiterverbreitung möglichst zu verhindern.

* Im Weiteren wird für diese Begriffe nur noch die weibliche Form verwendet. Es sind aber immer alle Personen damit gemeint.

3. Betroffene Personengruppen

Wir unterscheiden folgende Personengruppen:

- a. Heimbewohnerinnen (= Bewohnerinnen der Pflegeabteilungen im Zentrum Breitenfeld und im Pflegeheim Montlig)
- b. Besucherinnen der Heimbewohnerinnen
- c. Wohnungsbewohnerinnen (= Bewohnerinnen von Wohnungen mit Dienstleistungen im Zentrum Breitenfeld)
- d. Besucherinnen der Wohnungsbewohnerinnen

- e. Mieter und Besucherinnen der Praxen / Salons (Medizentrum, Physiotherapie, Praxis für Kinesiologie, Coiffeuse, Fusspflege)
- f. Restaurant- und Cafeteriabesucherinnen (diese können sowohl externe Personen sein, aber ebenso Angehörige der oben aufgezählten Personengruppen)
- g. Mitarbeiterinnen der Wohnguet AG
- h. Handwerker, Lieferanten und externe Therapeutinnen (welche Bewohnerinnen besuchen)

Dabei gilt es zu beachten, dass es in allen Gruppen Unterschiede geben kann zwischen geimpften und nicht geimpften Personen.

4. Das Schutzkonzept der Wohnguet AG

4.1. Zuständigkeiten

Grundsätzlich müssen die behördlichen Anordnungen umgesetzt werden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass es in einigen Bereichen viel Spielraum gibt. Zudem ist das Zentrum Breitenfeld mit seinen zahlreichen Nutzergruppen kein regeltypischer Fall.

Daher wird die Umsetzung der einzelnen Massnahmen im Kader besprochen. Abschliessend entscheidet die Heimleitung. Je nach Massnahme wird die Heimärztin entweder vorher angehört / angefragt, oder nach dem Entscheid informiert.

Tauchen neue Fragen auf innerhalb eines Bereichs, wird je nach Tragweite direkt im Bereich entschieden oder das Kader / die Heimleitung angefragt. Die Heimleitung ist aber in jedem Fall über Anpassungen bei Massnahmen zu informieren.

4.2. Informations-Systeme

Für alle Personengruppen (siehe Kapitel 3) stehen spezifische Informations-Systeme zur Verfügung:

- Schriftliche Informationen intern verteilen
 - o persönlich abgeben Personengruppe a) und e)
 - o in Briefkasten legen Personengruppe c)
 - o persönliche Abgabe / Vorlesen bei sehbehinderten Personen
- Anschlagbretter / Infowände bei den Eingängen, bei den Liftten sowie bei den Brandabschnittstüren auf den Abteilungen für alle Personengruppen
- Infos an Garderobentüren für Personengruppe g)
- SMS-Service für Angehörige der Personengruppen a) und c) sowie für die Personengruppe g)
- Informationen an alle Personengruppen via Homepage www.wohnguet.ch
- APP «pinggastro» zur Übermittlung der Gästedaten des Restaurants und der Cafeteria an den Kanton.

Gibt es neue Weisungen, so werden diese über die oben genannten Kanäle verbreitet. Für die Schulung der Mitarbeitenden sind die jeweiligen Bereichsleitungen zuständig.

4.3. Abstandsregel + persönliche Hygiene

Alle Personen halten sich an die vom BAG empfohlenen Abstandsregeln von 1.5 Meter. Davon ausgenommen sind Personen aus demselben Kollektiv-Haushalt. So dürfen zB im Essraum die jeweiligen Bewohnerinnen der Pflegeabteilungen oder der Wohnungen gemeinsam an einem Tisch sitzen. Die Vermischung von mehreren Personengruppen ist dabei soweit möglich zu vermeiden.

Alle Personen waschen und / oder desinfizieren sich regelmässig die Hände.

Alle Personen müssen vor dem Betreten des Heimes die Hände desinfizieren. Dazu stehen an allen Eingängen entsprechende Spender mit einer Anweisung bereit.

4.4. Zertifikatspflicht für Besucher

Gemäss der aktuell gültigen Verordnung müssen alle Besucher im Heim über ein Zertifikat gültiges verfügen. Das Zertifikat wird beim Eintreten ins Heim kontrolliert.

4.5. Maskentragpflicht

Gemäss Verordnung des Kantons Bern müssen in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden Masken getragen werden. Das bedeutet, dass das Tragen von Masken für alle Personen, welche von extern ins Heim kommen obligatorisch ist. Dies gilt auch für das gesamte Personal. Auch für die Bewohner der Wohnungen, der Pflegeabteilungen im Breitenfeld und des Pflegeheim Montlig gilt eine Maskentragpflicht ausserhalb des Zimmers / der Wohnung.

Besucher und Angehörige sollen während des gesamten Aufenthalts im Heim Masken tragen – auch im Restaurant.

4.6. Erhebung von Kontaktdaten

Vorgaben aus der «Covid-19-Verordnung besondere Lage»:

- Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es z.B. im Rahmen eines Anlasses oder einer Veranstaltung während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt. Personen, welche die Bewohnerzimmer oder –wohnungen betreten, müssen sich selbstständig auf einer Liste im Zimmer / in der Wohnung eintragen. Eine entsprechende Weisung befindet sich an allen Türen.

- Die betroffenen Personen müssen über die Erhebung und den Verwendungszweck der Daten informiert werden.
- Folgende Daten sind zu erheben:
Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer sowie den genauen Zeitpunkt des Besuchs
- Die Kontaktdaten müssen zur Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf Anfrage hin weitergeleitet werden.
- Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet und verwendet werden. Die Aufbewahrungsfrist läuft bis 14 Tage nach dem Besuch der Einrichtung. Die Daten sind anschliessend umgehend zu vernichten.

4.7. Personen mit Symptomen

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, beim Auftreten von corona-typischen Symptomen sofort die Vorgesetzten, bzw. die Heimleitung zu informieren. Bewohnerinnen sollen sich beim Auftreten dieser Symptome umgehend an das Pflegepersonal wenden.

Besuchern mit Symptomen ist der Zutritt in unsere Gebäude nicht gestattet.

Die Liste der möglichen Symptome sind im Anhang 2 zu finden.

Deuten die Symptome auf eine mögliche Infektion mit dem Corona-Virus hin so gelten folgende Weisungen:

- Mitarbeitende vereinbaren sofort einen Termin für einen Corona-Test im Medizentrum (am Wochenende auf dem Notfall eines Spitals) und verlassen umgehend den Arbeitsplatz. Bis zum Eintreffen des Test-Befundes darf nicht an den Arbeitsplatz zurückgekehrt werden.
- Bewohnerinnen werden isoliert (Massnahmen gemäss entsprechendem Konzept – siehe Anhang 3). Das Pflegepersonal vereinbart mit dem Medizentrum einen Termin für einen Corona-Test. Die Isolation wird nicht aufgehoben, bis ein negatives Testresultat vorliegt.
- Liegt bei einer der oben genannten Personengruppen ein positives Testresultat vor, so ist umgehend die Heimleitung, deren Stv oder der Pikett-Dienst der Pflege zu informieren. Die weiteren Schritte sind mit dem Medizentrum oder direkt mit dem Kantonsarztamt zu definieren. Hotline Kantonsarztamt: 0800 634 634; Montag bis Freitag 10.00 – 16.30 Uhr. Hotline BAG: 058 463 00 00; täglich von 6.00 – 23.00 Uhr.
- Die Heimleitung ist in jedem Fall zu informieren (auch an Wochenenden, Ferien etc).
- Ausser der Heimleitung ist niemand berechtigt, Dritten gegenüber Auskunft zu geben (zb Presse etc.)

4.8. Quarantäne bei Neu- und Wiedereintritten

Das Heim orientiert sich hier an den Vorgaben des Kanton Bern.
Über den aktuellen Stand orientiert die Heimleitung.

4.9. Reinigung / Entsorgung

Dreimal täglich findet eine Reinigung von Oberflächen und Kontaktpunkten wie zB Türfallen statt. Dazu stehen die betriebsüblichen Desinfektionsmittel zur Verfügung. Das Reinigungsteam hat seinen Arbeitsablauf angepasst und damit Kapazität geschaffen, um die zusätzlich nötigen Desinfektionen vorzunehmen (zB Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer).
Sämtliche Räume sind nach Möglichkeit regelmässig (= mehrmals täglich) gut zu lüften.
Beim Abfall ist darauf zu achten, dass es zu keinem Kontakt zu potentiell kontaminiertem Material kommt.

Masken sind in einem geschlossenen Kübel zu entsorgen. Abfallsäcke mit Masken oder anderem potentiell kontaminierten Material dürfen nicht mit der Containerpresse zusammengedrückt werden.

Beim Entsorgen von potenziell kontaminiertem Abfall sind zwingend Handschuhe und Masken zu tragen, welche danach direkt entsorgt werden müssen.

4.10. Anlässe / Raumnutzung

Bei der Durchführung von Anlässen wird darauf geachtet, dass die Abstandsregeln eingehalten werden. Je nach Anlass kann der Abstand kleiner sein, falls es sich dabei ausschliesslich um Angehörige desselben Kollektivhaushalts handelt. Die für die Organisation eines Anlasses verantwortliche Person ist dafür besorgt, dass eine Präsenzliste geführt wird.

Die Anzahl Personen in einem Raum (zB Aktivierungsraum, Aufenthaltsraum, Sitzungszimmer etc.) hängt von der Raumgrösse und der Möglichkeit, den Raum zu lüften, ab.

Bei einem Abstand von 1.5m – und unter Berücksichtigung, dass ein Teil des Raums durch Möblierung verkleinert wird – ergibt sich ein Platzbedarf von 3m² - 4m² pro Person.

Das ergibt folgende Höchstzahlen der regelmässig genutzten Räume:

- Aktivierungsraum Breitenfeld: max. 15 Personen
- Sitzungszimmer 3. OG Breitenfeld: max. 12 Personen
- Aktivierungsraum Montlig: max. 12 Personen

Aktuell finden nur Anlässe mit maximal 4 Bewohnern und 1 Angestellten statt.

4.11. Restaurant

Im Restaurant gelten die Vorgaben des Kantons (Anhang 4) sowie das auf unseren Betrieb angepasste Konzept von Gastrosuisse.

Im Restaurant ist ein Bereich abgetrennt, welcher den internen Bewohnerinnen vorenthalten ist. Externe Restaurantbesucher sowie Bewohnerinnen, welche mit Dritten zusammen das Restaurant besuchen, müssen über ein gültiges Zertifikat verfügen, welches nachweist, dass sie geimpft oder genesen sind (2G).

4.12. Aufenthalte ausserhalb des Heimes

Sofern weder Bund noch Kanton andere Weisungen erlassen, steht es den Bewohnerinnen jederzeit frei, das Heim zu verlassen. Selbstverständlich müssen auch dort die Vorgaben zu Abstand und Hygiene eingehalten werden.

Falls es behördliche Einschränkungen zum Verlassen des Heims gibt, muss allenfalls zwischen den Personengruppen Heimbewohnerinnen und Wohnungsbewohnerinnen unterschieden werden.

5. Massnahmen bei positiven Testergebnissen

Werden Personen (Mitarbeitende, Bewohnerinnen) positiv getestet, so sind die Anweisungen des Kantonsarztamtes strikte zu befolgen.

Angestellte bleiben dem Betrieb selbstverständlich fern.

Bewohnerinnen werden gemäss Anhang 3 isoliert. Sollten sich mehrere Personen angesteckt haben, so muss eine so genannte Kohorten-Bildung geprüft werden, das heisst, die Betroffenen werden von den anderen Bewohnerinnen separiert.

Als möglicher Ort für solche Isolationsstationen kämen in Frage:

- Pikettzimmer im Breitenfeld (Nutzung als Mehrbettzimmer)
- Büro techn. Dienst im Breitenfeld (Nutzung als Mehrbettzimmer)
- Nutzung einer allenfalls leerstehenden Wohnung im Breitenfeld als Mehrbettzimmer
- Aktivierungsraum an beiden Standorten

Alle weiteren Massnahmen werden behördlich verordnet.

Falls Mitarbeiterinnen oder Bewohnerinnen nicht selber positiv getestet sind, aber Personen aus ihrem Umfeld infiziert sind, gilt folgende Regelung (ausser das Kantonsarztamt verordnet andere Massnahmen):

Situation Mitarbeiterinnen:

- Hat zB ein Familienmitglied Kontakt gehabt, ist aber selber nicht erkrankt, so darf weitergearbeitet werden.

- Hatte jemand direkten Kontakt (zB in der Berufsschule, in einem Verein etc.) so darf ebenfalls weitergearbeitet werden, falls der Kontakt nicht unter 1,5m und länger als 15 Minuten war.
- Hatte jemand engen / langen Kontakt, oder ist ein Familienmitglied betroffen, so wird wohl das Contactracing-Team Anweisungen geben. Falls nicht, so muss mit der Heimarztin oder dem Kantonsarztamt Rücksprache genommen werden. Im Zweifelsfall die Mitarbeitenden zu Hause lassen.

Situation Bewohnerinnen:

- Falls Personen positiv getestet wurden, die vorher mit den Bewohnerinnen Kontakt hatten, so müssen der Heimarzt oder das Kantonsarztamt kontaktiert werden. Falls möglich, sollen die betroffenen Bewohnerinnen in der Wohnung / im Zimmer bleiben und sich nicht in Gruppen begeben (zB Aktivierungsanlässe), bis das weitere Vorgehen geklärt ist.

6. Testung Personal

Das Personal wird mindestens 2 x pro Woche getestet. Für das ungeimpfte Personal sind diese Tests obligatorisch, für das geimpfte Personal freiwillig.

7. Impfung

Seit Ende Dezember 2020 gibt es Impfstoffe gegen das Coronavirus. Bewohner und Personal hatten im Zeitraum von Februar 2021 bis April 2021 Gelegenheit, sich im Betrieb impfen zu lassen. Die interne Impfkaktion ist abgeschlossen. Personen, die sich neu impfen lassen möchten, können dies in den regionalen Impfzentren oder in Zukunft auch beim Hausarzt machen.

Die Heimleitung empfiehlt das Impfen.

Bei Personen, die neu zu uns ziehen, klärt die Heim- / Standortleitung ab, ob die Betroffenen bereits geimpft sind oder dies noch machen möchten. Der Kanton empfiehlt, mindestens die erste Impfung nach Möglichkeit bereits vor dem Heimeintritt zu machen.

Die Impfung hat Einfluss auf die Quarantänemassnahme.

8. Externe Dienstleister

Die eingemieteten externen Dienstleister wie Aerzte, Physiotherapie etc. halten sich an die Weisungen ihrer Branchenverbände.

Die Weisungen der Wohnguet AG betreffen diese Dritten nur, falls es Einschränkungen gibt beim Zugang zu den Praxisräumen, da diese Zugänge durch unsere Räumlichkeiten führen.

Ob die Bewohnerinnen externe Dienstleister aufsuchen dürfen (oder ob umgekehrt die Dienstleister zu den Bewohnerinnen dürfen) hängt von den behördlichen Weisungen ab. Ebenso, welche Schutzmassnahmen dabei zu beachten sind.



9. Beschwerden

Allfällige Beschwerden sind an folgende Stellen zu richten (entspricht den Angaben im Heimreglement):

- Trägerschaft: Herr Beat Wenger, Verwaltungsratspräsident, May-Strasse 37, 3604 Thun
033 / 334 82 00
- Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen, Zinggstrasse 19, 3007 Bern
031 / 372 27 27
- Kantonale Behörde: Alters- und Behindertenamt, Alters- und Behindertenamt,
Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8, 031 633 42 83

Anhänge

Anhang 1

Grundlegende Dokumente

a. Ebene Bund

- Covid-19-Verordnung besondere Lage
- Covid-19-Verordnung 3
- BAG-Empfehlungen für soziale Einrichtungen
- BAG-Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für (Gesundheits-) Fachpersonen
- BAG-Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten
- Anweisungen des BAG zur Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne
- Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «So schützen wir uns»

b. Ebene Kantone

- Vorgaben, Verfügungen und Empfehlungen finden Sie auf der kantonalen Website

c. Gastrosuisse

- Schutzkonzept Gastrosuisse

Anhang 2

Corona-typische Symptome sind (Quelle: Homepage BAG):

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Anhang 3

Konzept zur Isolation von Bewohnerinnen

- Betreten des Zimmers immer mit Schutzmaske und Handschuhe.

- Die Handschuhe und den Mundschutz in einem schwarzen Abfallsack direkt hinter der Tür in der Wohnung / im Pflegezimmer entsorgen. Die Handschuhe und den Mundschutz jedes Mal wechseln.
- Falls wir bei der Körperpflege Hilfestellungen anbieten müssen, muss zusätzlich eine Überschürze angezogen werden. Die Plastik Überschürzen können nach Gebrauch entsorgt werden.
- Wir verwenden normales Essbesteck. Teller sind Einwegmaterial, dass mit den Essresten in der Wohnung entsorgt wird.
- Abfall so lange wie möglich in der Wohnung / im Pflegezimmer belassen und dann im Doppelsacksystem entsorgen. Es hat einen speziellen Container der angeschrieben ist vor dem Abfallraum.
- Wäsche wenn möglich in der Wohnung / im Pflegezimmer lassen. Falls sie dann keine Symptome aufweisen, kann die Wäsche normal in die Wäscherei gegeben werden. Falls nötig auch im Doppelsacksystem (innen der Sack der sich auflöst) in die Lingerie bringen, vor der Lingerie steht eine graue Kiste für die Wäsche.
- Die Bewohnerin darf keinen Besuch empfangen und die Wohnung / das Pflegezimmer nicht verlassen.
- Isolation kann nach einem negativen Corona Test aufgehoben werden.

Anhang 4

Registrierungspflicht in Restaurants

Seit 17. August 2020 gilt die Registrierungspflicht auch für Restaurationsbetriebe. Einzelpersonen sowie immer mindestens eine Person pro Gästegruppe müssen ihre Kontaktdaten angeben. Die Registrierungspflicht gilt für Gäste im Innenbereich. Gäste müssen insbesondere ihren Namen, ihr Geburtsdatum und ihre vollständige Adresse, inkl. Telefonnummer, angeben. Die Daten der Gäste werden elektronisch erfasst und innerhalb von 24 Stunden dem Kanton übermittelt. Das geschieht mit der APP «pinggastro».